

Antragsteller: (Name, Vorname, Firma)

Datum	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon	Telefax

AN: (Straßenbaubehörde/Gemeinde)

Stadtverwaltung Lauter
Rathausstraße 11
08312 Lauter

Antrag auf Sondernutzung

für öffentliche Verkehrsflächen
gemäß des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG)
und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

1. Beantragte Sondernutzung		
Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Straße bzw. des Platzes, Hausnummer)		
		Umleitung über: _____
Trassenbestätigung erteilt durch: _____		
2. Art der Arbeiten		
Ausführende Firma/Firmen (Name, Anschrift, Telefon, Bearbeiter)		
3. Maßnahme		
Vorgesehene Straßenfläche und Größe:		
Länge in m	_____	_____
Breite in m	_____	_____
Tiefe in m	_____	_____
4. Dauer der Sondernutzung	von _____	bis _____
Dauer der Arbeiten	von _____	bis _____
Sperrung wird beantragt	von _____	bis _____
5. Wiederherstellung	beauftragte Firma/Firmen:	Firma
	Art der Arbeiten	
Die auf Blatt 2 abgedruckte Erklärung, die Hinweise sowie den Auszug aus dem SächsStrG haben wir zur Kenntnis genommen:		
Bauherr/Dienststelle	Ausführende Firma/Firmen	
_____	_____	
Datum, Unterschrift, Siegel	Datum, Unterschrift, Siegel	

Auszug aus dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93)

§ 18 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde.
Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der höheren Straßenbaubehörde.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Hinweise

- (1) Es sind Pläne mit Maßangaben über die Trassenführung, Baustellenbegrenzung und verbleibende freie Verkehrsflächen sowie Verkehrszeichenpläne zur Verkehrsregulierung im Maßstab 1:500 (4fach) dem Antrag beizufügen.
- (2) Sind mehrere Firmen an der Baumaßnahme beteiligt, so sind diese in einer Aufstellung dem Antrag beizufügen.

Erklärung

Der Antragsteller und die bauausführenden Firmen versichern ausdrücklich, dass sie die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr im ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.